

## Wahlverfahren: Proporzahlen

Vgl. dazu auch die Informationen der Bundesverwaltung:

<http://www.admin.ch/ch/d/pore/nrw03/>

<http://www.admin.ch/ch/d/pore/nrw03/lfp/index.html>

Und: Fuchs, Jakob / Caduff, Claudio: Der Staat. Politisches Grundwissen und Zusammenhänge. 13., aktual. Auflage. Rothenburg 2003. S. 32– 34.

### Regeln für die gültige Wahl beim Proporz

Vorschriften

- Man darf nur einen amtlich gedruckten (offiziellen) Wahlzettel verwenden.
- Man darf den Wahlzettel nur handschriftlich ausfüllen oder verändern.
- In Kantonen mit mehreren Sitzen sind nur die Namen gültig, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel stehen.
- Auf jeder Liste muss mindestens ein gültiger Kandidatename stehen.
- Es dürfen nicht mehr Kandidatennamen aufgeführt sein, als im Kanton Mitglieder für den Nationalrat zu wählen sind. (Überzählige Namen werden von Amtes wegen gestrichen, und zwar beginnt man zuerst auf der Liste.)
- Bei allen Kandidatennamen, die von Hand eingesetzt werden, muss man klar angeben, wen man meint (Name und Vorname, wenn nötig Adresse, Beruf usw.), um Verwechslungen auszuschliessen.
- Sind leere Zeilen vorhanden, so kann darauf kumuliert und/oder panaschiert werden, ohne dass dabei ein anderer Name gestrichen werden muss.
- Beim Kumulieren dürfen keine Gänsefüsschen ("), "dito" und dergleichen verwendet werden.
- Kein Kandidatename darf mehr als zweimal aufgeführt werden.

Ungültige Wahlzettel sind

- Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen
- Wahlzettel mit offensichtlichen Versuchen einer Verletzung des Stimmgeheimnisses (offensichtliche Kennzeichnungen)
- Unterschriebene Wahlzettel
- Wahlzettel ohne einen gültigen Kandidatennamen
- Verwendung eines nicht offiziellen (nicht amtlichen) Wahlzettels
- Mechanisch (z.B. mit Schreibmaschine) veränderte Wahlzettel
- Mehr als ein Wahlzettel in einem Wahlcouvert

### Möglichkeiten beim Proporz

Liste 1 / Partei A

- 1.1 Otto E.
- 1.2 Fritz B.
- 1.3 Werner I.

#### Keine Veränderung

Du legst einen vorgedruckten Wahlzettel (Parteiliste) unverändert in die Wahlurne ein.

Stimmen erhalten (Partei, KandidatIn):

Liste 2 / Partei B

- 2.1 Pia H.
- ~~2.2 Karl E.~~
- 2.3 Regina T.

#### Streichen

Du darfst auf dem vorgedruckten Wahlzettel einen Namen streichen. Der Wahlzettel muss aber mindestens eine wählbare Person enthalten.

Stimmen erhalten (Partei, KandidatIn):

Liste 3 / Partei C  
 3.1 Sandra K.  
 3.2 Jürg W.  
~~3.3 Judith E.~~  
 3.2 Jürg W.

**Kumulieren**

Du darfst auf dem vorgedruckten Wahlzettel handschriftlich einen Namen ein zweites Mal aufführen oder den Namen beim Panaschieren zweimal hinschreiben. (Sofern keine leeren Zeilen vorhanden sind, musst du zuvor aber noch einen Namen streichen.)

Stimmen erhalten (Partei, KandidatIn):

Liste 4 / Partei D  
 4.1 Heiri S.  
~~4.2 Ernst B.~~  
 4.3 Walter P.  
 1.1 Otto E.

**Panaschieren**

Du schreibst einen Namen, der auf einer anderen Liste steht, auf die von dir ausgewählte vorgedruckte Liste.

Stimmen erhalten (Partei, KandidatIn):

~~2.2~~ Karl E.

**Leere Liste ohne Parteibezeichnung**

Stimmen erhalten (Partei, KandidatIn):

Liste 3 / Partei C  
 2.1 Pia H.

**Leere Liste mit Parteibezeichnung**

Stimmen erhalten (Partei, KandidatIn):

**Berechnung der Sitzverteilung beim Proporz**

**Sitzverteilung unter die Listen**

(vgl. [http://www.admin.ch/ch/d/pore/nrw03/lfp/m\\_txt.html](http://www.admin.ch/ch/d/pore/nrw03/lfp/m_txt.html))

**Erste Verteilung**

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Total aller Parteistimmen und Stimmen der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung = Gesamtstimmenzahl) wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu besetzenden Nationalratssitze des Wahlkreises geteilt. Die auf das Ergebnis folgende, nächsthöhere ganze Zahl ist die vorläufige Verteilungszahl. Jede Liste erhält soviel Nationalratsmandate zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

**Verteilung der Restmandate**

Wenn durch diese Verteilung nicht alle Nationalratssitze des Kantons besetzt werden, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vergrösserte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz jener Liste zugewiesen, die dabei den grössten Quotienten aufweist - und so fort, bis alle noch freigebliebenen Sitze verteilt sind.

**Spezialfälle**

*Grösste Restzahl bei gleichen Quotienten*

Es kann der Fall eintreten, dass die Teilung zwei oder mehrere gleiche Quotienten ergibt, die dann mehreren Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat einräumen würden: In diesem Falle erhält diejenige Liste das Mandat, die bei der Teilung mit der Verteilungszahl den *grössten Rest* aufwies.

*Weitere Regeln zur Verteilung von Restmandaten*

Haben noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so geht dieses an jene Liste, die die *grösste Parteistimmenzahl* erhalten hat. Sind auch die Parteistimmen dieser Listen gleich, so erhält jene Liste das Mandat, auf welcher der oder die in Betracht fallende *Kandidat(in)* die grösste Stimmzahl auf sich vereinigt. Bei gleich hohen Kandidatenstimmzahlen entscheidet das *Los*, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist.

**Beispiel**

**Annahme:** Ein Kanton hat 3 Nationalratssitze zu vergeben. Um diese drei Sitze bewerben sich drei Parteien mit insgesamt 8 KandidatInnen.

**Stimmen haben erhalten:**

Liste1	Partei X	Liste 2	Partei Y	Liste 3	Partei Z
Romy D.	11 204	Josef F	8 444	Werner J.	6 534
Judith S.	13 400	Ruth K	5 519	Heidi K.	6 009
Peter M.	9 412			Hans M.	4 421
Zusatzstimmen	1 523	Zusatzstimmen	402	Zusatzstimmen	1 189

**Rechne aus, wer gewählt ist!**

**Listenverbindung**

Mit *übereinstimmenden Erklärungen* können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären.

Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien möglich, Unterlistenverbindungen nur noch zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum *Geschlecht*, zum *Alter*, zur *Region* oder zu den *Flügeln der Gruppierung* unterscheiden. Eine Liste kann *innerhalb einer Listenverbindung* also mit einer oder mehreren anderen Listen eine Unterlistenverbindung eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter *demselben Hauptnamen* mehr als eine Liste einreicht.

**Vorteile der Listenverbindung**

Die Listenverbindung bringt folgende Vorteile:

- Bessere Auswertung der Reststimmen  
Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, kommen den Parteien zugute, deren Listen verbunden sind.

**Beispiel:**

Die Partei A hat eine Stimmzahl von 4121

Die Partei B hat eine Stimmzahl von 3912

Die Verteilungszahl beträgt 500

Ohne Listenverbindung erhält die Partei A  $4121 : 500 = 8$  Mandate; Rest = 121

Ohne Listenverbindung erhält die Partei B  $3912 : 500 = 7$  Mandate; Rest = 412

Verloren gehen also der Partei A: 121 Stimmen

Verloren gehen also der Partei B: 412 Stimmen

Total verlorene Stimmen 533 Stimmen

**Wie viele Mandate erhalten die beiden Parteien mit einer Listenverbindung? Rechne aus!**

- In grossen Wahlkreisen, wo eine Partei lokalen oder regionalen Wahlmanövern ausgesetzt ist, kann sie mehrere Listen aufstellen und diese miteinander verbinden; auf diese Weise kann sie ihre regionale Ausstrahlungskraft stärken, ohne bei der Feststellung des Wahlergebnisses ihre Einheit einzubüssen und durch die Aufteilung Stimmenanteile nicht mehr ausnützen zu können. Allerdings muss eine Partei in einem Kanton, in welchem sie mehrere Listen einreicht, auch für jede ihrer Listen das Unterschriftenquorum beibringen, selbst wenn sie im Parteienregister eingetragen ist.